

## **Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach im Magisterstudium**

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Lehrveranstaltungen für Betriebswirtschaftslehre (BWL) als Nebenfach im Magisterstudiengang setzen sich aus Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums im Diplomstudiengang BWL zusammen. Eine Teilung in Grund- und Hauptstudium erfolgt im Magisterstudiengang nicht.

Die Art der Prüfungen ist identisch mit denen des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre, d.h. die entsprechenden Regelungen der Diplomprüfungsordnung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 24. August 1999 (im folgenden PO 99) werden sinngemäß angewendet.

Die Prüfungen sind i.d.R. schriftlich und werden jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters angeboten (§11 PO 99), d.h. das Prüfungsverfahren ist studienbegleitend angelegt. Gesonderte Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Magisterstudiengang werden nicht angeboten. Das Lehrangebot ist so ausgerichtet, dass in 4 Semestern alle Leistungen erbracht werden können.

### **Prüfungen und Notengebung**

Zu jeder Vorlesung eines Semesters wird im unmittelbaren Anschluss an das Ende der Vorlesungszeit eine i.d.R. schriftliche Prüfung angeboten. Das Anmeldeverfahren entspricht dem des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre (§§9 und 11 PO 99) und wird vom wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss durchgeführt. Es finden die entsprechenden Regelungen der Diplomprüfungsordnung Anwendung. Die Prüfungen zu eigenständigen Übungen und Seminaren werden vom jeweiligen Lehrstuhl bekanntgegeben. Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt zentral beim Prüfungsamt.

Vergeben werden die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 4,3 und 4,7 werden nicht vergeben (§7 PO 99). Jede nicht bestandene (Note schlechter als 4,0) schriftliche Prüfung zu einer Lehrveranstaltung kann maximal zweimal wiederholt werden, jede mündliche Prüfung einmal (§13(1) PO 99). Für schriftliche Prüfungen werden somit maximal drei Versuche gewährt. Prüfungen die im Freiversuch unternommen wurden sind hiervon ausgenommen. Im übrigen gilt sinngemäß §13(2) der Diplomprüfungsordnung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 24. August 1999.

Wurde eine Prüfung im Freiversuch unternommen und mit der Note schlechter als 4,0 gewertet, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen. Insbesondere reduziert dieser Versuch nicht die maximal mögliche Anzahl von Prüfungen zu dieser Lehrveranstaltung. Wurde eine Prüfung im Freiversuch unternommen und bestanden (Note mindestens 4,0), so besteht die Möglichkeit der Notenverbesserung im unmittelbar nächsten Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung. Der Freiversuch ist vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben (§14 PO 99).

Die Noten der Lehrveranstaltungen werden mit Kreditpunkten gewichtet. Die Kreditpunkte geben das Gewicht dieser Prüfungsleistung in der Gesamtnote eines Studienabschnittes an. Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt erhalten 2 Kreditpunkte pro

Semesterwochenstunde der Lehrveranstaltung. Im zweiten Studienabschnitt wird jede Semesterwochenstunde mit 1,5 Kreditpunkten gewichtet.

### **Notenbildung: Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach**

Im ersten Studienabschnitt werden Fachnoten für Betriebswirtschaftslehre, Mathematik/Statistik und eine Gesamtnote des ersten Studienabschnittes gebildet. Die Fachnoten im ersten Studienabschnitt ergeben sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Einzelnoten, dividiert durch die Summe aller in dem entsprechenden Fach erworbenen Kreditpunkte. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Fachnoten, dividiert durch die Summe aller erworbenen Kreditpunkte im ersten Studienabschnitt (§12(1-3) PO 99).

Im zweiten Studienabschnitt wird eine Abschlussnote gebildet. Die Abschlussnote berechnet sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Prüfungen des zweiten Studienabschnittes dividiert durch die Summe der Kreditpunkte im zweiten Studienabschnitt. Über die erzielten Einzelnoten, Fachnoten und die Abschlussnote wird vom Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt (§15 PO 99 findet sinngemäß Anwendung).

### **Studienaufbau der Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach im Magisterstudiengang:**

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach im Magisterstudiengang ist untergliedert in einen ersten und zweiten Studienabschnitt.

Ziel der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes ist die Einführung in die Grundfragestellungen der Betriebswirtschaftslehre und die Vermittlung der für den zweiten Studienabschnitt notwendigen Methodenkenntnisse.

### **Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes**

Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes sind zwei Inhaltsbereichen zugeordnet:

- der Betriebswirtschaftslehre,
- den Methodenfächern.

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Im Bereich Betriebswirtschaftslehre müssen fünf der angebotenen sechs Vorlesungen

- Produktionswirtschaft
- Absatzwirtschaft
- Unternehmensführung
- Finanzwirtschaft
- Internes Rechnungswesen
- Externes Rechnungswesen

mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Jede der Einzelnoten darf nicht schlechter als 4,0 sein. Es werden zwei schriftliche Wiederholungsversuche gewährt.

2. Im Methodenbereich müssen die beiden Vorlesungen

- Mathematik A
- Mathematik B

mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Jede der Einzelnoten darf nicht schlechter als 4,0 sein. Es werden zwei schriftliche Wiederholungsversuche gewährt.

Statt der Kombination der Vorlesungen Mathematik A und B kann entweder die Vorlesungskombination Mathematik A und Statistik I oder Statistik I und Statistik II gewählt werden. In einem solchen Fall beziehen sich die Prüfungen auf die entsprechende Vorlesungskombination.

- Insgesamt müssen im ersten Studienabschnitt 7 schriftliche Prüfungen bestanden werden. Es werden zwei Freiversuche für Prüfungen des ersten Studienabschnittes gewährt. Eine Fristenregelung besteht weder für die Freiversuche noch für die Studienzeit im ersten Studienabschnitt. Es gelten die Regelungen des §14(2) PO 99.

Wird eine Prüfung im ersten Studienabschnitt endgültig nicht bestanden – Note schlechter als 4,0 in der zweiten Wiederholung, so dass die unter 1. und 2. genannten Auflagen nicht mehr erfüllt werden können, so kann das Studium der Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach nicht mehr erfolgreich beendet werden. Fehlversuche werden bei einem Wechsel zum Diplomstudium der Wirtschaftswissenschaften angerechnet.

- Sobald 38 Kreditpunkte durch mit mindestens 4,0 bewerteten Prüfungen im ersten Studienabschnitt erreicht sind, kann an Prüfungen zu Vorlesungen des zweiten Studienabschnittes teilgenommen werden, d.h. §16(4) wird sinngemäß angewendet.
- Über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts wird vom Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt (§15 PO 99).

**Tabelle1: Zusammenfassung der Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt**

		SWS	Kreditpunkte	Anzahl d. Klausuren	Dauer in Minuten	Gewichtungsfaktor §10 Magisterprüfung	
Bereich BWL (fünf aus sechs)							
•	Produktionswirtschaft	3	6	1	90	0,2	
•	Absatzwirtschaft	3	6	1	90	0,2	
•	Unternehmensführung	3	6	1	90	0,2	
•	Finanzwirtschaft	3	6	1	90	0,2	
•	Internes Rechnungswesen	3	6	1	90	0,2	
•	Externes Rechnungswesen	3	6	1	90	0,2	
Summe BWL Bereich		15	30	5		1,0	
Bereich Methodenfächer							
•	entweder	Mathematik A	4	8	1	90	0,5
		Mathematik B	4	8	1	90	0,5
•	oder	Mathematik A	4	8	1	90	0,5

		Statistik I	6	12	1	120	0,5
•	oder	Statistik I	6	12	1	120	0,5
		Statistik II	6	12	1	120	0,5
Summe Methodenfächer			8/10/12	16/20/24	2		1,0
Gesamtsumme			23/25/27	46/50/54	7		2,0

## Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt

Die Anforderungen orientieren sich an denjenigen im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre. Ziel ist es, Kenntnisse aus dem Bereich einer Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (ABWL) und der zugehörigen Speziellen Betriebswirtschaftslehre (Wahlfach) in gebotener Tiefe zu erwerben.

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Es sind insgesamt 12 Semesterwochenstunden im zweiten Studienabschnitt zu belegen und durch i.d.R. schriftliche Prüfungen abzuschließen. Je Semesterwochenstunde werden 1,5 Kreditpunkte einmalig erworben.
2. Die insgesamt 12 Semesterwochenstunden müssen aus einer der in Tabelle 2 angegebenen Kombinationsmöglichkeiten von Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und Speziellen Betriebswirtschaftslehre stammen.
3. Die obigen 12 Semesterwochenstunden gliedern sich wie folgt: Es sind jeweils 8 Semesterwochenstunden an Lehrveranstaltungen im entsprechenden Wahlfach mit i.d.R. schriftlichen Prüfungen abzuschließen. Ebenso ist die zugehörige Vorlesung zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (4 SWS) mit einer Prüfung abzuschließen. Wird das Wahlfach Organisation belegt, so sind abweichend 12 Semesterwochenstunden mit i.d.R. schriftlichen Prüfungen in diesem Wahlfach abzuschließen. Zusätzlich muss eine mündliche Prüfung in der Speziellen Betriebswirtschaftslehre abgelegt werden. Die Meldung zur mündlichen Prüfung kann erst erfolgen, falls die Prüfungen über die 12 Semesterwochenstunden des zweiten Studienabschnittes abgelegt wurden. Das Gewicht der mündlichen Prüfung beträgt 5 Kreditpunkte.
4. Die Abschlussnote aus allen Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitt darf weder ohne noch mit der Note der mündlichen Prüfung schlechter als 4,0 sein. Es werden wie im ersten Studienabschnitt zwei schriftliche Wiederholungsversuche je Vorlesung gewährt.
5. Statt der mündlichen Prüfung kann auch ein Seminar in der gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre belegt werden. Die Note des Seminars wird mit 5 Kreditpunkten gewichtet. Die Abschlussnote des zweiten Studienabschnittes muss dann mit und ohne die Seminarnote mindestens 4,0 lauten.
6. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre vom 24. August 1999 finden in folgenden Punkten Anwendung:
  - Jede Prüfung kann maximal dreimal bestritten werden (1. Versuch und zwei Wiederholungen).
  - Es werden zwei Freiversuche gewährt, die bis einschließlich dem 8. Semester Regelstudienzeit genutzt werden können. Eine Fristenregelung besteht für Studentinnen und Studenten des Magisterstudiengangs nicht; ebenso werden keine Maluspunkte vergeben.

## Tabelle 2: Zulässige Kombinationen aus Spezieller BWL und ABWL

Spezielle Betriebswirtschaftslehre <b>(Wahlfach)</b>	<b>Zugehörige ABWL-Vorlesung</b>
Bankbetriebslehre	Einführung. i. d. Bankbetriebslehre
Betriebliche Steuerlehre	Steuern und betriebliche Entscheidung
Finanzwirtschaft	Investition und Finanzierung
Marketingpolitik	Marketingpolitik
Marketingtheorie	
Organisation	Keine zugehörige ABWL- Vorlesung, d.h. alle Leistungen aus dem Wahlfach Organisation.
Produktion	Informations- und Kommunikationssysteme
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	Grundlagen des Jahresabschlusses
Wirtschaftsinformatik	Informations- und Kommunikationssysteme

**Tabelle 3: Zusammenfassung der Bestimmungen im zweiten Studienabschnitt**

Gebiete	SWS	KP	Gewichtungsfaktor	
ABWL	4	6	0,5	1 aus 6 möglichen Vorlesungen zur Allgemeinen BWL ist zu belegen.  Jede Vorlesung umfasst 4 SWS (6 KP) und schließt mit einer Klausur ab (120 Min., 0,5 Gewichtungsf.)
Wahlfach	8	12	1,0	8 SWS (12 KP) aus Vorlesungen und eigen-ständigen Übungen eines Wahlfaches (i.d.R. 2 Vorlesungen mit 4 SWS, 0,5 Gewichtungsf.). Falls das Wahlfach Organisation belegt wird, entfällt die ABWL, dafür 12 SWS im Wahlfach.
		5	1,0	mündliche Prüfung über die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches, 15-30 Minuten, 1,0 Gewichtungsf.  oder ein Seminar (1,0 Gewichtungsfaktor)
Summe	12	23	2,5	

### Schlussbestimmung

Da sich die Ausführungen bezüglich Betriebswirtschaftslehre als Nebenfach im Magisterstudiengang an denjenigen des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre (PO 99) orientieren, ist die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre vom 24. August 1999 in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß in zu regelnden Fragen anzuwenden.